



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation	3
245/2019 Tagesordnung des Rates der Stadt.....	3
246/2019 Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Hebesatzsatzung) der Stadt Essen vom 2. Dezember 2019	6
247/2019 Satzung vom 2. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (in der Fassung vom 04.12.2018)	7
248/2019 Satzung vom 2. Dezember 2019 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 04.12.2018).....	9
249/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Oststadt vom 2. Dezember 2019.....	13
250/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Villa Rü vom 2. Dezember 2019.....	16
251/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Jugend- und Bürgerzentrum Werden (JuBB) vom 2. Dezember 2019	19
252/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgerladen Hörsterfeld vom 2. Dezember 2019.....	22
253/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtteilbüro Altenessen vom 2. Dezember 2019.....	24
254/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Kon-Takt vom 2. Dezember 2019.....	26
255/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Computainer vom 2. Dezember 2019	28
256/2019 Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz vom 2. Dezember 2019	30
257/2019 Grundsätze für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Jugendspitzensports in Essen nach Ziffer 2.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Essener Sportvereine und Sportverbände zur Förderung des Sports.....	32
Beteiligungsmanagement	33
258/2019 Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Essen liegt vor.....	33

Grün und Gruga	34
259/2019 Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen.....	34
260/2019 Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen.....	35
Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen	36
261/2019 Gesetz zu Neuordnung des Statistikrechts NRW	36
Öffentliche Zustellungen.....	37
262/2019 Liste der öffentlichen Zustellungen.....	37

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

245/2019

Tagesordnung des Rates der Stadt

Einladung

zur 46. Sitzung des Rates der Stadt
am Mittwoch, 11. Dezember 2019, 15:00 Uhr,
im Ratssaal, Rathaus Essen, Porscheplatz

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Bericht zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des sechsten Frauenförderplanes vom 28.09.2016
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
7. Gleichstellungsplan für die Stadtverwaltung Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
8. Handlungskonzept gegen extreme Rechte
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
9. Schadensersatzklage gegen VW
(Anmeldung der Fraktion DIE LINKE)
10. Wildtierverbot Zirkusbetriebe
(Anmeldung der Fraktion Tierschutz/SLB)
11. Bürgerforum „Wo wollen wir wohnen?“
Prüfung der 28 Flächen aus den Prioritäten 1 und 2
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
12. Keine Bebauung in Landschaftsschutzgebieten und auf stadtklimarelevanten Grünflächen
(Anmeldung der Fraktion Tierschutz/SLB)

13. Integriertes Entwicklungskonzept Soziale Stadt Essen Nord (IEK Essen Nord)
hier: Baubeschluss zur Umsetzung des Grünzugs Zangenstraße 2. BA Teil 1
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
14. Integriertes Entwicklungskonzept Soziale Stadt Essen West (IEK Essen West)
hier: Beschluss zur Umsetzung der Grünverbindung Ehrenzeller Park
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
15. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Messeplatz“
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
16. Stromliefervertrag für den städtischen Stromeigenbedarf durch die Essener Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft GmbH – Nachtragsvereinbarung
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
17. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
18. Weiterentwicklung des Konzepts „Sportschule NRW“ und Optimierung der Sportstätteninfrastruktur am Helmholtzgynasium
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
19. Erhöhung der Zügigkeit der Realschule Überraue
Bericht erstattet: Beigeordneter Al Ghusain
20. Haushaltssanierungsplan der Stadt Essen 2012 – 2021
hier: Bericht zum 30.09.2019
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
21. Anpassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
22. Stadtwerke Essen AG
hier: Umwandlung in eine GmbH
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
23. Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 19. Januar 2020 in der Essener Innenstadt
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
24. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
25. Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
26. Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Essen
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
27. Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I und POV-Kom-II)
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
28. Sanierung „Essener Innenstadt“ und „Innenstadt/Stadtgarten“
Aufhebung der Sanierungssatzungen
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob

29. Bebauungsplan-Entwurf Nr. 25/18 „Bochumer Landstraße / Sachsenring / Rodenseelstraße“ Stadtbezirk VII, Stadtteil: Freisenbruch
hier: Beschluss zur Anordnung einer Umlegung gemäß § 46 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 30. Abwägungsbeschluss über die eingebrachten Anregungen und das Ergebnis der Erörterung sowie Feststellungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan:
32 E: Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 31. Auslegungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) 35 E: Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard (Essen 51)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 32. Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für verschiedene Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr und Essen zum Regionalen Flächennutzungsplan
41 MH: Oberheidstraße
42 E: Joachimstraße / Rotthausener Straße
43 E: Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
 33. Niederschrift Nr. 45 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 27.11.2019
 34. Anfragen von Ratsmitgliedern
- B. Nicht öffentlicher Teil**
35. Mitteilungen der Verwaltung
 36. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
 37. Einführung eines zentralen Dokumenten-Management-Systems
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 38. Personalangelegenheiten
Bericht erstattet: Beigeordneter Kromberg
 39. Entsorgungsbetriebe Essen GmbH
hier: ergänzende Beschlussfassungen zur Gründung der Tochtergesellschaften
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
 40. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 2. Dezember 2019

Oberbürgermeister
Thomas Kufen

246/2019**Satzung****über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 (Hebesatzsatzung)
der Stadt Essen
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 (1) f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 201), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S.2338), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 255 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 670 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 480 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

247/2019**Satzung****vom 2. Dezember 2019****zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entwässerungsabgaben
(Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011****(in der Fassung vom 04.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit. f) und i) und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 201) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW S. 90), sowie des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW S. 341), des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2015 (Amtsblatt Nr. 49 vom 04.12.2015) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Essen über die Erhebung von Entwässerungsabgaben (Entwässerungsabgabensatzung) der Stadt Essen vom 02.12.2011 (Amtsblatt Nr. 50 vom 16.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018), beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1.) | In § 6 | |
| | Abs. 1 a)
für Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,92 EUR |
| | Abs. 1 b)
für die übrigen Gebührenpflichtigen | 3,15 EUR |
| | Abs. 2 a)
für die Mitglieder von Abwasserverbänden | 1,19 EUR |
| | Abs. 2 b)
für die übrigen Gebührenpflichtigen | 1,76 EUR |
| 2.) | In § 7 Abs. 2 Satz 2 | 79,96 EUR |
| 3.) | In § 8 Abs. 2 Satz 2 | 25,09 EUR |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

248/2019**Satzung****vom 2. Dezember 2019****zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst
und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren
vom 06.12.2004 (in der Fassung vom 04.12.2018)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f, i und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 201), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren in der Stadt Essen (Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung) vom 06.12.2004 in der Fassung vom 04.12.2018 (Amtsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018) beschlossen:

Artikel 1**§ 7 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Die Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Straßenreinigung beträgt 8,00 EUR jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4).“

Artikel 2**§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

„Für den Winterdienst wird eine zusätzliche Benutzungsgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich pro Frontmeter (Abs. 1-4) für:

die Streuklasse A:	1,46 EUR
die Streuklasse B:	0,98 EUR.“

Artikel 3

Das Straßenreinungsverzeichnis wird geändert. Die in Tabelle 1 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge werden gestrichen. Stattdessen werden die in Tabelle 2 zu dieser Satzung aufgeführten Einträge eingefügt.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Tabelle 1

**Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2020 zu streichende Einträge -**

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Mühlengraben		1	2	1	9
An der Zeche Heinrich		1	1	1	8
An der Zeche Heinrich	Stichstraße zu den Nr. 17 - 33	2	1	1	8
Auf'm Berg	einschließlich Stichstraße zwischen Nr. 22 und 24	1	1	1	7
Bachstr.		2	1	1	9
Baderweg	Stauseebogen -Schangstr. ohne Stichstraße zu Nr. 68 - 74 B und ohne Privatweg zu Nr. 64 - 66	1	1	1	8
Barkhovenallee		1	1	1	9
Barkhovenallee	Stichstr. Zu Nr. 62 - 66	2	1	1	9
Bolsterbaum	Zollvereinstr. - Farrenbroich	1	1	1	6
Cremers Heide		2	1	1	5
Haus-Berge-Str.	einschließlich Stichstraße zu Nr. 231 A - 231 E	1	1	1	3, 4
Heiligenhauser Str.	Ringstr. - Bahnunterführung	1	1	1	9
Heißener Str.	Frintroper Str. - Brausewindhang und Weg vor Nr. 27 - 31	1	1	1	3, 4
Heißener Weg		2	1	1	4
Im Walpurgistal		2	1	1	2
Kütings Garten		2	1	1	7
Lohstr.	ohne Stichstraße zu Nr. 28 A - 28 F	1	1	1	4
Lohstr.	Stichstraße zu Nr. 28 A - 28 F	2	1	1	4
Riddershofstr.		1	1	1	7
Ruhrstr.	hinter der Einmündung Steinweg - einschließlich Nr. 77	1	2	1	9
Ruhrstr.	Hauptstr. - vor Einmündung Steinweg und hinter Nr.77 - Ende	1	1	1	9
Scheidtmannstor		1	1	1	7
Tonstr.		2	1	1	4
Wattenscheider Str.	Krayer Str. - einschl. Nr. 83/45 m östlich von Nr. 88	1	1	1	7
Zur Waldesquelle		2	1	1	8

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1 = Stadt Essen

A2 = Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1 = Fahrbahn und Gehweg

B2 = Fußgängerstraße

C = Anzahl der Reinigungen pro Woche

D = Zuständiger Bezirk

Tabelle 2

Straßenreinigungsverzeichnis
- zum 01.01.2020 neu aufzunehmende Einträge -

Straße	Teilbereich/Bemerkung	A	B	C	D
Am Mühlengraben		1	1	1	9
Am Wollboden	Johann-Wilhelm-Scheidt-Str. - Ende Sackgasse	1	1	1	9
An der Zeche Heinrich	ohne Stichstraße zu Nr. 17 - 33	1	1	1	8
An der Zeche Heinrich	Stichstraße zu Nr. 17 - 33	2	1	1	8
Auf'm Berg	Gedingeweg - Kellinghausstr. einschließlich Stichstraße zwischen Nr. 22 und 24	1	1	1	7
Auf'm Berg	Nr. 1/2 - Gedingeweg	2	1	1	7
Bachstr.		1	1	1	9
Baderweg	Stauseebogen - Schangstr. ohne Stichstraße zu Nr. 68 - 74 B und ohne Privatweg zu Nr. 64 - 66	1	1	1	8
Barkhovenallee	ohne Stichstraße zu Nr. 62 - 66	1	1	1	9
Barkhovenallee	Stichstraße zu Nr. 62 - 66	2	1	1	9
Brücker Kreisel		1	1	1	9
Bolsterbaum	Zollvereinstr. - Zufahrt Sportplatz	1	1	1	6
Cremers Heide		1	1	1	5
Haus-Berge-Str.	Helenenstr. - Dinslaker Str./ Zollstr.	1	1	2	3, 4
Haus-Berge-Str.	hinter Dinslaker Str./ Zollstr. - Germaniastr. ein- schließlich Stichstraße zu Nr. 231 A - 231 E	1	1	1	3, 4
Heiligenhauser Str.	Brücker Kreisel - Bahnunterführung	1	1	1	9
Heißener Str.	Frintroper Str. - Brausewindhang	1	1	1	3, 4
Heißener Weg	bis vor Nr. 27	2	1	1	4
Heißener Weg	Nr. 27 - 33	2	2	1	4
Im Walpurgistal	Rellinghauser Str. - Am Glockenberg	1	1	1	2
Im Walpurgistal	Am Glockenberg - Gönterstr.	2	1	1	2
Johann-Wilhelm- Scheidt-Str.		1	1	1	9
Kütings Garten		1	1	1	7
Lohstr.	ohne Stichstraße zu Nr. 28 A - 28 F und Nr. 130 A- 134 B und ohne private Zuwegungen zu den Häusern Nr. 112 A - 116 B, 120 - 122, 124 - 126, 136 A - 140 B	1	1	1	4
Lohstr.	Stichstraße zu Nr. 28 A - 28 F und Stichstraße zu Nr. 130 A - 134 B ohne deren private Zuwegun- gen zu den Häusern Nr. 112 A - 116 B, 120 - 122, 124 - 126, 136 A - 140 B	2	1	1	4
Riddershofstr.	ohne Stichstraße zu Nr. 26 - 28 und Nr. 50 - 52	1	1	1	7
Riddershofstr.	Stichstraße zu Nr. 26 - 28 und Nr. 50 - 52	2	1	1	7
Ruhrstr.		1	1	1	9
Tonstr.	Stichstraße zwischen Nr. 29 und 37	2	1	1	4
Wattenscheider Str.	Krayer Str. - Meistersinger Str.	1	1	2	7
Wattenscheider Str.	Meistersinger Str. - Rodenseelstr.	1	1	1	7
Zur Waldesquelle	ohne private Stichstraße zu Nr. 7 - 19	2	1	1	8

A Unterscheidung nach Reinigungspflichten

A1 = Stadt Essen

A2 = Anlieger

B Unterteilung nach Umfang der Reinigung

B1 = Fahrbahn und Gehweg

B2 = Fußgängerstraße

C = Anzahl der Reinigungen pro Woche

D = Zuständiger Bezirk

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

249/2019**Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerhaus Oststadt
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus Oststadt beschlossen:

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerhaus Oststadt für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2**Nutzungsgruppen**

Das Bürgerhaus Oststadt ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3**Entgelt**

- (1) Für die Nutzung des Bürgerhauses Oststadt ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen bei Erlass der Entgeltordnung jeweils pro Tag:

• für Raum Nr. 112 und 117	je 25,00 Euro
• für Raum Nr. 107	30,00 Euro
• für Raum 116	35,00 Euro
• für Raum Nr. 120	70,00 Euro
• für die Halle	50,00 Euro

- für den Saal 100,00 Euro
- für die ganze Etage 350,00 Euro

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten.

Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz).

- (3) Entgelte für Dienstleistungen wie Reinigung und Wachdienst werden dem Nutzenden zusätzlich in der Höhe in Rechnung gestellt, wie sie zwischen dem Vermieter und dem Dienstleister vertraglich geregelt sind. Die Entgelte für die Reinigung und den Wachdienst sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Entgelte für die Reinigung betragen bei Erlass der Entgeltordnung netto:

- für die Räume Nr. 112 und 117 je 25,00 Euro
- für die Räume Nr. 107 und 116 je 40,00 Euro
- für den Raum 120 und die Halle je 50,00 Euro
- für den Saal 80,00 Euro
- für die Kombination Saal/Halle 100,00 Euro
- für die ganze Etage 150,00 Euro

Die Entgelte für den Wachdienst betragen bei Erlass der Entgeltordnung netto:

- für die Räume Nr. 107, 112, 116 und 120 jeweils 10,00 Euro pro Stunde
- für Saal, Halle und die ganze Etage jeweils 15,00 Euro pro Stunde

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden (die Reinigung und der Wachdienst werden in Rechnung gestellt):

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

250/2019
Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerzentrum Villa Rü
vom 2. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Villa Rü beschlossen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerzentrum Villa Rü für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2
Nutzungsgruppen

Das Bürgerzentrum Villa Rü ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3
Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Bürgerzentrums Villa Rü ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.

(2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen bei Erlass der Entgeltordnung:

- für alle Seminar- und Bewegungsräume 30,00 Euromonatlich bei 2 Stunden Nutzung pro Woche,
- für das Café pro Tag 50,00 Euro
- für die Aula pro Tag 100,00 Euro bei Feiern zur Taufe, Konfirmation, Kommunion
200,00 Euro pro Tag bei Tagungen, Seminaren, Schulen

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten. Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz). Reinigungskosten werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

251/2019**Nutzungs- und Entgeltordnung****für das Jugend- und Bürgerzentrum Werden (JuBB)****vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Jugend- und Bürgerzentrum Werden (JuBB) beschlossen:

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Jugend- und Bürgerzentrum Werden für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2**Nutzungsgruppen**

Das JuBB Werden ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3**Entgelt**

- (1) Für die Nutzung des JuBB Werden ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen pro Tag:

• Disco + Vorraum + Küche	150,00 Euro
• für das ganze Haus	200,00 Euro
• ehemalige Hausmeisterwohnung (Küche und ein Raum)	50,00 Euro

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten.

Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz).

- (3) Entgelte für Dienstleistungen wie Reinigung und Wachdienst werden dem Nutzenden zusätzlich in der Höhe in Rechnung gestellt, wie sie zwischen dem Vermieter und dem Dienstleister vertraglich geregelt sind. Die Entgelte für die Reinigung und den Wachdienst sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Entgelte für die Reinigung betragen bei Erlass der Entgeltordnung:

- | | |
|---|-------------|
| • für die Kombination Disco, Vorraum, Küche | 70,00 Euro |
| • für das ganze Haus | 150,00 Euro |
| • ehemalige Hausmeisterwohnung | 40,00 Euro |

Die Entgelte für den Wachdienst betragen bei Erlass der Entgeltordnung: (Beginn nach dem Ende der Dienstzeit der hauptamtlichen Mitarbeiter)

- jeweils 10,00 Euro pro Stunde
- ab 22.00 Uhr 15,00 Euro pro Stunde (längstens bis 1.00 Uhr)

§ 4 Wegfall der Entgelte

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

252/2019**Nutzungs- und Entgeltordnung
für den Bürgerladen Hörsterfeld
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgerladen Hörsterfeld beschlossen:

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerladen Hörsterfeld für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2**Nutzungsgruppen**

Der Bürgerladen Hörsterfeld ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Ladenlokal steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3**Raumüberlassung gegen Entgelt**

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4**Raumüberlassung ohne Entgelt**

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben

- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

253/2019**Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Stadtteilbüro Altenessen
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtteilbüro Altenessen beschlossen:

§ 1**Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Stadtteilbüro Altenessen für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2**Nutzungsgruppen**

Das Stadtteilbüro Altenessen ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Haus steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3**Raumüberlassung gegen Entgelt**

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4**Raumüberlassung ohne Entgelt**

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben

- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

254/2019

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerbegegnungszentrum Kon-Takt
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Kon-Takt beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerbegegnungszentrum Kon-Takt für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2

Nutzungsgruppen

Das Bürgerbegegnungszentrum Kon-Takt ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Haus steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Raumüberlassung gegen Entgelt

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4

Raumüberlassung ohne Entgelt

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben

- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

255/2019

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerbegegnungszentrum Computainer
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Computainer beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerbegegnungszentrum Computainer für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2

Nutzungsgruppen

Das Bürgerbegegnungszentrum Computainer ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Haus steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Raumüberlassung gegen Entgelt

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4

Raumüberlassung ohne Entgelt

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben

- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

256/2019

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz
vom 2. Dezember 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
 - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
 - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2

Nutzungsgruppen

Das Bürgerbegegnungszentrum Weberplatz ist Bestandteil der Essener Stadtteil- und Familienbildungsarbeit. Das Haus steht allen unter § 4 benannten natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Raumüberlassung gegen Entgelt

Eine Überlassung von Räumlichkeiten gegen Entgelt ist nicht vorgesehen.

§ 4

Raumüberlassung ohne Entgelt

Bei den folgenden Veranstaltungen kann auf schriftlichen Antrag eine unentgeltliche Nutzung der Räume ermöglicht werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben

- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

Der Nutzende sorgt gegebenenfalls mit eigenem Personal für einen ordnungsgemäßen Ablauf von Veranstaltungen. Für die Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, die im Rahmen der Nutzung auftreten, haftet der Nutzende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

* * *

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Nutzungs- und Entgeltordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister
Thomas Kufen

257/2019**Grundsätze****für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Jugendspitzensports
in Essen nach Ziffer 2.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an
Essener Sportvereine und Sportverbände zur Förderung des Sports****1. Förderzweck**

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung des Jugendspitzensports in Essen. Der Essener Sportbund e. V. (ESPO) verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger/Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Verein Team Talente Essen e. V. (TTE).
- Vereine, die nicht Mitglied im Team Talente Essen e. V. und im Jugendspitzensport in einer olympischen oder bei den World Games zugelassenen Sportart aktiv sind. Im Falle von Teamsportarten muss die Jugendmannschaft höchstklassig spielen, im Falle von Einzelsportarten ist die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften Voraussetzung. Die Vereine müssen zudem über ein Konzept zur Förderung des Jugendspitzensports verfügen, welches mit dem ESPO abgestimmt wurde und dem die Art, Umfang und Ziel der beabsichtigten Förderungen von Talenten im Bereich des Jugendspitzensports zu entnehmen ist. Der ESPO legt das Konzept zur Bewertung und zur Klärung der Finanzierung dem Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe vor.

3. Mittelverwendung

Die Mittel sind unmittelbar zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins einzusetzen. Es darf keine unmittelbare finanzielle Förderung einzelner Sportlerinnen und Sportler oder des Trainingspersonals erfolgen.

4. Antragsverfahren

- Anträge sind bis zum 15.01. eines Jahres an den ESPO zu richten. Dabei ist darzulegen, wofür die Mittel eingesetzt werden sollen und in welcher Hinsicht der satzungsmäßige Zweck erfüllt wird.
- Der Zuschussempfänger hat diese Grundsätze und die Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zu beachten.

5. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach Bewilligung, spätestens jedoch zum 28.02. des Folgejahres nachzuweisen, so dass der ESPO auf dieser Grundlage seine Berichterstattung über die Verwendung bzw. Verteilung der Mittel gegenüber den Sport- und Bäderbetrieben durchführen kann.

Beteiligungsmanagement

258/2019

Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Essen liegt vor

Die Stadt Essen hat für das Kalenderjahr 2018 noch einen Beteiligungsbericht nach den bis zum 31.12.2018 geltenden Vorschriften zu erstellen. Dieser muss danach den Anforderungen des § 117 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i. V. m. § 52 Gemeindehaushaltsverordnung NRW entsprechen und ist dem Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW beizufügen.

Der Beteiligungsbericht 2019 steht im Internetangebot der Stadt Essen (www.essen.de, Portal Rathaus unter Bürgerservice von A-Z) zur Einsichtnahme und zum Download bereit. Interessenten ohne Internetzugang können den Bericht montags bis freitags während der üblichen Geschäftszeiten (Mo. – Do. 8.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr) beim Beteiligungsmanagement im 17. OG des Rathauses der Stadt Essen einsehen (Terminabsprache erwünscht). Kontakt: Beteiligungsmanagement der Stadt Essen, Telefon 0201 8888742 oder info@beteiligungsmanagement.essen.de.

Grün und Gruga

259/2019

Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Belegt in der Zeit von bis
Südwestfriedhof	35	555 - 666	01/1999 – 09/1999
Südwestfriedhof	4	358 - 417	01/1998 – 08/1999
Südwestfriedhof	4	268 A – 268 N	06/1999 – 10/1999
Südwestfriedhof	4	290 – 333	03/1999 – 02/2000
Friedhof am Hellweg	6	612 - 722	10/1998 – 08/1999
Friedhof am Hellweg	1	714 - 754	12/1998 – 12/1999
Nordfriedhof	158	1 - 245	03/1989 – 03/1990
Nordfriedhof	168	1 - 178	03/1999 – 04/2000
Friedhof Karnap	38	160 - 199	12/1998 – 10/1999
Friedhof Bredeney	17	257 A – 257 H	09/1998 – 10/1999
Friedhof Kettwig	1	656 - 670	02/1999 – 11/1999
Friedhof Kettwig	UF	377 - 389	10/1998 – 01/2000
Friedhof Werden II	6	325 - 340	07/1995 – 11/1999
Friedhof Werden II	12	151 – 160	11/1998 – 03/1999
Bergfriedhof	24	166 - 198	12/1998 – 01/2000
Friedhof Überraehr	2	194 - 237	05/1999 – 04/2000
Friedhof Überraehr	33 A	187 – 194	02/1999 – 02/2000
Friedhof Überraehr	33 A	610 - 627	02/1998 - 02/2000
Friedhof Überraehr	33 A	688 – 728	02/1999 – 02/2000
Friedhof Überraehr	20	424 - 430	08/1999 - 02/2000
Friedhof Überraehr	20	431 - 432	03/2000 - 04/2000
Friedhof am Schildberg	36	74 - 143	08/1998 – 12/1999
Parkfriedhof	17	301 - 388	05/1998 – 09/1999
Parkfriedhof	22	1 – 177	11/1998 – 03/2000

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen die nach dem **30.04.2020** vorhanden sind, anderweitig verfügen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist abgelaufen und kann nicht verlängert werden.

29.11.2019
☎ 40 21 71

Der Oberbürgermeister

260/2019**Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf städtischen Friedhöfen**

Die Ruhezeiten folgender Reihengräber sind abgelaufen:

Friedhof	Feld	Grab-Nr.	Belegt in der Zeit von bis
Friedhof am Hallo	B	152 – 194	05/1999 – 04/2000
Friedhof am Hallo	3	578 - 643	05/2007 – 04/2008
Friedhof am Hallo	22	424 A – 424 L	10/1999 – 02/2000
Friedhof am Hallo	22	436 M – 436 O	02/2000 – 04/2000
Friedhof am Hallo	22	490 - 509	05/1999 - 10/1999
Friedhof am Hallo	22	461 A	11/1999 – 11/1999
Friedhof am Hallo	33	820 -821	07/2007 – 09/2007
Friedhof am Hallo	33	454 - 596	05/1999 – 04/2000
Friedhof Kray	F	99 -101	01/2000 – 03/2000
Friedhof Kray	6	340 – 347 A	11/1999 – 04/2000
Friedhof Kray	6	350 - 354	05/1999 – 10/1999
Friedhof Kray	6	391 - 394	07/1999 – 10/1999
Friedhof Frillendorf	F	134 - 141	06/1999 – 03/2000
Friedhof Frillendorf	F	179 - 180	09/1999 – 11/1999
Friedhof Frillendorf	L	210 - 222	12/1999 – 04/2000
Friedhof Frillendorf	M	284 - 301	05/1999 – 12/1999
Friedhof Heisingen I	3	597 – 604	06/1999 – 02/2000
Friedhof Heisingen II	20	314 - 342	06/1999 – 02/2000
Friedhof Heisingen II	20	351 - 355	01/2000 – 04/2000
Friedhof Heisingen II	48	102 – 104	03/2000– 04/2000
Friedhof Rellinghausen	6	134 - 152	06/1999 – 04/2000
Friedhof Rellinghausen	6	217 -220	02/1999 – 04/1999
Terrassenfriedhof	121	1 - 112	11/1998 – 11/1999
Terrassenfriedhof	110	1 – 240	09/1988 – 03/1990

Die Felder sollen in Kürze wiederbelegt werden. Die vorhandenen Grabzeichen können von Angehörigen, die sich als Eigentumsberechtigte ausweisen können, abgeholt werden.

Die Friedhofsverwaltung wird über die Grabzeichen die nach dem **30.04.2020** vorhanden sind, anderweitig verfügen.

Die Ruhezeit der Verstorbenen ist abgelaufen und kann nicht verlängert werden.

29.11.2019

☎ 40 21 71

Der Oberbürgermeister

Fachbereich für Statistik, Stadtforschung und Wahlen

261/2019

Gesetz zu Neuordnung des Statistikrechts NRW

Am 26. Juni 2019 ist das Gesetz zu Neuordnung des Statistikrechts NRW in Kraft getreten. Die Stadt Essen gibt bekannt, dass gemäß § 8 Abs. 3 eine Statistikstelle existiert.

Öffentliche Zustellungen

262/2019

Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Basanovic, Asmir	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Boer, Thomas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Bonnemann, Norbert	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Bourhan, Sami		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Ditscheid, Stefan	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Ekhlas, Monzor Ahmad	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Fiedler, Marc	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Finanz Health AK GmbH		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417
Gabor Team UG (haftungs- beschränkt)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417
Gräßler, Christine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Haustein, Alexander	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Jaskolski, Tomasz		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Jianshe Hu		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Karaca, Halat	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Knipschild, Nadine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Köhler, Sven	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Kunze, Tim	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Lagmouch, Amine	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Lange, Marco	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Lauer, Michaela	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133
Liakidou, Georgia		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 458
Mientus, Yasemin-Isabell	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
NOWA Gebäudereinigung Und Dienstl. UG (hf)		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417
Posselt, Tobias	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Reinecke, Nielas	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Saltik, Özdal		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Sarnoch, Maja	Schützenbahn 25 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-57 126
Scheve, Patrick	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Schruba, Daniel	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 133

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Schulz, Tobias Siegfried		Jugendamt, ☎ 88-51 662
SEC-LINE SECURITY SERVICE GmbH	Am Bocklerbaum 45 45307 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 455
Szabo, Zsolt		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417
Tanlak, Diana	Altendorfer Str. 422 45143 Essen	JobCenter Essen West, ☎ 88-56 913
Tetou, Anna		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 417
Tigli, Ertan	Dorstfelder Str. 29 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-57 125
Stegemerten, Vivien	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117
Weishaupt, Marc	Heisinger Str. 431 45259 Essen	Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 455
Yeral, Sueleyman	Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 117

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.